

der bisherigen Plandurchführung zu berücksichtigen. Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Präzisierung der Planaufgaben ein hohes Niveau der technisch-ökonomischen Entwicklung in den Fachbereichen gewährleistet, daß durch den Plan keine Details reglementiert werden und die Maßnahmen der materiellen Interessiertheit auf die Erfüllung der Planaufgaben gerichtet werden. Durch die Festlegung wichtiger Kennziffern ist eine hohe Beweglichkeit bei der Plandurchführung zu ermöglichen.

Die Bezirksplankommissionen gewährleisten, daß die Planaufgaben der Fachbereiche des Rates und die Hauptaufgaben des Planes des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirkslandwirtschaftsrates den Erfordernissen der Entwicklung der Industriezweige bzw. der Landwirtschaft entsprechen. Sie sichern die proportionale Entwicklung der Bereiche des Rates untereinander

Der Rat des Bezirkes bestätigt die Planaufgaben der Fachbereiche, die Hauptaufgaben der Pläne des Wirtschaftsrates des Bezirkes und des Bezirkslandwirtschaftsrates, die Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes und den Haushaltsplan und legt diese Dokumente dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Der Bezirkstag beschließt zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes über die Aufgaben der ihm in eigener Verantwortung unterstehenden örtlichen Bereiche und besondere Aufgaben, -die dem Bezirkstag zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen und bestätigt die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und Landwirtschaft.

Die örtlichen Volksvertretungen haben zu sichern, daß die Arbeit ihrer Organe einheitlich auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben orientiert wird.

Vorschläge und Einwände zur Hauptrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes übergibt der Bezirkstag bzw. der Rat des Bezirkes den übergeordneten Organen.

Die Beschlüsse der Volksvertretungen zu den Perspektiv- und Jahresplänen und zu den Haushaltsplänen sind Grundlage für die massenpolitische Arbeit, um die Bevölkerung für die Erfüllung der Pläne zu mobilisieren. Sie tragen damit zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie bei.

Die Initiative der Bevölkerung ist insbesondere auf höhere Leistungen bei der Werterhaltung von Wohnungen, Straßen und Plätzen, auf höhere Leistungen bei Reparaturen und bessere Ausstattung von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen sowie auf zusätzliche Maßnahmen zur Verschönerung der Städte und Gemeinden zu lenken.

In den Kreisen, Städten und Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Bestätigung der Perspektiv- und Jahrespläne nach den gleichen Grundsätzen.

3. **Die Räte** kontrollieren regelmäßig die Planerfüllung ihrer Bereiche. Sie sichern, daß in den Fachbereichen die Plandurchführung ständig analysiert wird, insbesondere die Erfüllung der Pläne Neue Technik,

der Produktivität, der Kosten und der Rentabilität, die Vorbereitung der Investitionen sowie ihre termin- und kapazitätsmäßige Erfüllung.

Die Räte beschließen die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Planaufgaben.

Die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Bezirkslandwirtschaftsräte und die Kreislandwirtschaftsräte berichten in den Räten über den Stand der Erfüllung solcher Planaufgaben, von denen die Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und Nahrungsmitteln abhängt.

Die Plankommissionen analysieren die Durchführung von Maßnahmen zur territorialen Sicherung der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

Sie werten die Information der Statistik und andere Abrechnungen über die Erfüllung der Pläne aus und unterbreiten den Räten Vorschläge für notwendige Entscheidungen zur Sicherung der geplanten Entwicklung und zur Erfüllung der Pläne.

Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auf dem Gebiet des Haushalts, der Finanzen und bei der Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zur Erschließung örtlicher Reserven

1. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind für eine wissenschaftlich fundierte Planung und Durchführung ihrer **Haushalts- und Finanzwirtschaft** verantwortlich. Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung ihrer jährlichen Haushaltspläne selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel und deren Differenzierung auf die einzelnen Bereiche. Sie können höhere Ausgaben zur Finanzierung weiterer Maßnahmen beschließen, wenn in gleicher Höhe eigene Mittel eingesetzt oder zusätzliche Einnahmen mobilisiert werden.

Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte, der Leiter der Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen für die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel und Fonds.

Durch gründliche Beratungen in den Kommissionen, Aktivs und Wohngebieten sichern sie die **unmittelbare Mitwirkung der Bürger** an der Entscheidung über den zweckmäßigsten und rationellen Einsatz der finanziellen Mittel.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind verantwortlich für die **vollständige und termingerechte Mobilisierung ihrer Haushaltseinnahme aus**

- den ihnen unterstehenden Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft;
- ihren Fachorganen und staatlichen Einrichtungen;
- Steuern der ihnen zugeordneten Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft;